



Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt mit Beschluss vom 18.10.2001 gemäss § 16 Abs. 2 Ziff. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Das Krampus- und Perchtenlaufen im unmittelbaren Ortsbereich von Großarl (öffentliche Plätze) wird ausdrücklich nur im Rahmen des überlieferten Brauchtums gestattet und auf nachfolgend angeführte Tage beschränkt:

Krampuslauf:

am 05. Dezember - sowie am Samstag und Sonntag davor

Perchtenlauf:

am 05. Jänner

§ 2

Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung i.S. des VSTG geahndet.

Mindeststrafe (Geldstrafe) bis € 218,-- bzw. im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen..

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 79 (1) Sbg GdO 1994 ortüblich kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist (02.11.2001) in Kraft.

An der Amtstafel angeschlagen

am: 19. 10. 2001

Für die Gemeindevertretung

Von der Amtstafel abgenommen

am: 2. 11. 2001

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister